

L 7 AS 668/17 B

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
7

1. Instanz
SG Freiburg (BWB)
Aktenzeichen
S 10 AS 4214/16

Datum
11.01.2017
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 7 AS 668/17 B

Datum
21.03.2017
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerden der Kläger gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 11. Januar 2017 werden als unzulässig verworfen.

Gründe:

Im Verfahren [S 10 AS 4214/16](#) vor dem Sozialgericht (SG) Freiburg hat das SG mit Beschluss vom 29. November 2016 das Ablehnungsgesuch der Kläger gegen die Vizepräsidentin des Sozialgerichts D ... W. wegen Besorgnis der Befangenheit zurückgewiesen.

Ein erneutes Ablehnungsgesuch der Kläger im Verfahren [S 10 AS 4214/16](#) gegen Vizepräsidentin des Sozialgerichts D ... W. hat diese mit Beschluss vom 11. Januar 2017 als unzulässig verworfen. Die hiergegen zum Landessozialgericht Baden-Württemberg erhobenen Beschwerden hat der Senat mit Beschluss vom 7. Februar 2017 als unzulässig verworfen ([L 7 AS 254/17 B](#)). Mit Fax vom 16. Februar 2017 haben die Kläger erneut Beschwerde gegen den Beschluss des SG Freiburg vom 11. Januar 2017 eingelegt.

Nach [§ 172 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) können u. a. Beschlüsse über die Ablehnung von Gerichtspersonen nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerden sind deshalb unzulässig.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
BWB
Saved
2017-03-25